Terminsbestimmung

Amtsgericht Hof
Abteilung für Zwangsversteigerungssachen
Az.: 3 K 8/26 Hof, 24.11.2026

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Dienstag, 26.01.2027	**10:00 Uhr**	**012, Sitzungssaal**	**Amtsgericht Hof, Berliner Platz 1, 95030 Hof**

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Hof von Haidt
Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

lfd. Nr.	ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Blatt
1	402/900	Gaststätte	B	760
2	41/900	Flur- und Treppenhaus	C	761
3	99/900	Wohnung im 1. Obergeschoß samt Balkon	D	762

an Grundstück

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar
Haidt	11	Gebäude- und Freifläche, Ganzes Gemeinderecht	Haidtanger 8	0,1427

Zusatz zu lfd.Nr. 1: verbunden mit dem Sondereigentum laut Aufteilungsplan an Nr. B (Gaststätte).
für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Bd. 18 Bl. 759 bis Bl. 762);
der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;
Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Wohnungseigentümer;
Im übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums und der Sondernutzungrechte (hier: Zugang zu den Kegelbahnen sowie wie in § 1 der Gemeinschaftsordnung) auf die Bewilligung vom 25.01.1994 Bezug genommen.
Der Miteigentumsanteil ist bei Anlegeung dieses Blattes von Band 9 Blatt 448 hierher übertragen.
Eingetragen am 14.03.1994.
Zusatz zu lfd.Nr. 2: verbunden mit dem Sondereigentum laut Aufteilungplan an Nr. C (Flur und Treppenhaus).
Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Bd. 18 Bl. 759 bis Bl. 762);

der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;
Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Wohnungseigentümer;
Im übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums und der Sondernutzungrechte (hier: wie in § 1 der Gemeinschaftsordnung) auf die Bewilligung vom 25.01.1994 Bezug genommen.
Der Miteigentumsanteil ist bei Anlegung dieses Blattes von Band 9 Blatt 448 hierher übertragen.
Eingetragen am 14.03.1994.
Zusatz zu lfd.Nr. 3: verbunden mit dem Sondereigentum laut Aufteilungsplan an Nr. D Wohnung im 1. Obergeschoss samt Balkon).
für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Bd. 18 Bl. 759 bis Bl. 762);
der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;
Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Wohnungseigentümer;
Im übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums und der Sondernutzungrechte (hier: Dachschräge neben der Wohnungseinheit sowie wie in § 1 der Gemeinschaftsordnung) auf die Bewilligung vom 25.01.1994 Bezug genommen.
Der Miteigentumsanteil ist bei Anlegung dieses Blattes von Band 9 Blatt 448 hierher übertragen.
Eingetragen am 14.03.1994.

Lfd. Nr. 1
Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen)* **:**
Gaststätte mit 3 Kegelbahnen;

Verkehrswert: 1,00 €

Lfd. Nr. 2
Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen)* **:**
Flur u. Treppenhaus mit Heizung;

Verkehrswert: 1,00 €

Lfd. Nr. 3
Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen)* **:**
Wohnung im Dachgeschoss;

Verkehrswert: 1,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 10.07.2026 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.